

Informationen zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis

Partnerschaftsgesellschaften – auch solche mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) – und Kapitalgesellschaften, die in Hamburg einen Sitz haben, dürfen in ihrem Namen bzw. ihrer Firma die geschützten Berufsbezeichnungen (z.B. Architekten, Stadtplaner), Wortverbindungen damit oder ähnliche Bezeichnungen (z.B. Architektur), auch in fremdsprachlicher Übersetzung, nur führen, wenn sie in das bei der Hamburgischen Architektenkammer (HAK) geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (§ 10, § 2 HmbArchG). Über einen Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis entscheidet der unabhängige Eintragungsausschuss auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchG).

Nach Antragseingang erhalten Sie einen Zahlungshinweis und eine Eingangsbestätigung sowie ggf. weitere Hinweise und den voraussichtlichen Sitzungstermin, an dem der Eintragungsausschuss Ihren Antrag verhandeln wird. Eine Übersicht der geplanten Sitzungstermine und weitere Informationen finden Sie unter www.eintragung.akhh.de.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach der Kostenordnung der HAK eine Gebühr in Höhe von 500 € für Kapitalgesellschaften und in Höhe von 250 € für Partnerschaftsgesellschaften mit dem Eingang des Antrages fällig. Die Gebühr für Gesellschaften, die bereits in das Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt die Hälfte der o.g. Gebühr. Für die Betreuung von Gesellschaften, die in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 80 € für Kapitalgesellschaften und in Höhe von 40 € für Partnerschaftsgesellschaften erhoben.

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen zu den benötigten Antragsunterlagen. Bei weiteren Fragen zum Eintragungsverfahren erreichen Sie uns per E-Mail an eintragung@akhh.de oder telefonisch unter 040 441841-40.

Hamburgische
Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
T 040 441841-0
F 040 441841-44
www.akhh.de

Anlagen

Liste der dem Antrag beizufügenden Unterlagen

Antragsformular

Datenschutzhinweise

Antragsunterlagen

Für einen Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind die folgenden Unterlagen einzureichen. Sie erhalten diese Unterlagen nicht zurück.

- 1. Antrag auf Eintragung** in das Gesellschaftsverzeichnis im Original. Datum und Unterschrift nicht vergessen!
- 2. Ausfertigung des Gesellschaftervertrages / der Satzung** und ggf. Änderungen in öffentlich beglaubigter Form (Notar)
- 3. Liste der Gesellschafter/-innen** in Kopie
- 4. Anmeldung(en) zum Handelsregister bzw. zum Partnerschaftsregister** in Kopie; die Eintragung im entsprechenden Register muss noch nicht vollzogen sein, es reicht die Kopie der *Anmeldung*; das Register und die HAK tauschen sich dann direkt aus
- 5. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung** (10 Abs. 3 HmbArchG): Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Million € für Personenschäden und 300.000 € für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den 3-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Bei Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) muss diese Jahreshöchstleistung = „Mehrfachmaximierung“ – also die Schadenssumme, die die Versicherung im einzelnen Haftungsfall mindestens abdecken muss – der Anzahl der Partner entsprechen und mindestens das 3-Fache betragen (d.h. bei 1 bis 3 Partnern: 3-fach; bei 4 Partnern 4-fach, bei 5 Partnern 5-fach usw.). Die Mindestversicherungssummen selbst müssen hingegen nicht erhöht werden.

Die Bestätigung der Versicherung muss die Einhaltung aller Anforderungen nach § 10 Abs. 3 HmbArchG (Mindestversicherungssummen, 3- bzw. x-fach Deckung, 5 Jahre Nachhaftung nach Beendigung des Versicherungsvertrages) umfassen und zumindest bei einer PartG mbB § 10 Abs. 3 HmbArchG ausdrücklich nennen.

- 6. Bei Partnerschaftsgesellschaften** – auch solchen mit beschränkter Berufshaftung – muss der Gesellschaftsvertrag folgende Regel eindeutig (möglichst im Wortlaut) enthalten, wonach die Gesellschaft die für Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG geltenden Berufspflichten beachtet. Partnerschaftsgesellschaften, die auch in anderen Bundesländern ansässig sind oder sein werden, empfiehlt sich eine weitere Formulierung; etwa: „Die Gesellschaft beachtet sämtliche für berufsangehörige Partner geltenden Berufspflichten“.
- 7. Bei Kapitalgesellschaften** muss die Satzung die folgende Regelung eindeutig (möglichst im Wortlaut) enthalten:
 1. Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 HmbArchG, die den in der Firma geführten Berufsbezeichnungen nach § 2 HmbArchG entsprechen.
 2. Mindestens eine zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung nach § 2 HmbArchG berechnete Person muss zugleich als Gesellschafterin oder Gesellschafter Kapital und Stimme innehaben und in der Gesellschaft als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer beruflich verantwortlich tätig sein.
 3. Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG müssen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben und die weiteren Anteile müssen von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können und einen freien Beruf ausüben; die Berufsangehörigkeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
 4. Die zur Geschäftsführung befugten Personen müssen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG sein und die Gesellschaft muss von diesen verantwortlich geführt werden.

5. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden.
6. Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien: Die Aktien müssen auf Namen lauten.
7. Die für Berufsangehörige nach § 2 HmbArchTG geltenden Berufspflichten müssen von der Gesellschaft beachtet werden. Insbesondere bei Kapitalgesellschaften, die auch in anderen Bundesländern eine Ansässigkeit haben (werden), empfiehlt sich jeweils eine weitere Formulierung; etwa: „Die Gesellschaft beachtet sämtliche für berufsangehörige Gesellschafter geltende Berufspflichten.“

Änderung einer bereits eingetragenen PartG in eine PartG mbB

Bereits eingetragene Partnerschaftsgesellschaften (ohne beschränkte Berufshaftung), die zukünftig als PartG mbB auftreten wollen, müssen das Antragsformular zur Eintragung einer Gesellschaft ausfüllen und einschließlich der oben unter Nr. 1 bis 5 aufgezählten Unterlagen einreichen (in Bezug auf Nr. 2 den Änderungsbeschluss in öffentlich beglaubigter Form und im Zusammenhang mit Nr. 3 zusätzlich zur Liste der Gesellschafter ggf. eine Liste der Geschäftsführer, die nicht gleichzeitig Gesellschafter sind) und auf diese Weise die Namensänderung und das Bestehen einer Berufspflichtversicherung nach den entsprechenden Vorgaben für eine PartG mbB nachweisen. Zusätzlich ist die Urkunde über die Eintragung der bisherigen Partnerschaftsgesellschaft (ohne beschränkte Berufshaftung) in das Gesellschaftsverzeichnis zurückzugeben. Für Änderungen des Eintrags der Gesellschaft im Gesellschaftsverzeichnis wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

An die
Hamburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Eintragungsausschuss
Grindelhof 40
20146 Hamburg

**Antrag auf Eintragung
in das Gesellschaftsverzeichnis**

auf Grundlage des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG)

1. Name der Gesellschaft / Firma

2. Gesellschaftsform

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz (Part)
 Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach Partnerschaftsgesetz (PartG mbB)
 Aktiengesellschaft (AG)
 Kommanditgesellschaft auf Aktien

ggf. Nr. Handels- / Partnerschaftsregister

HAK-Gesellschaftsverzeichnisnummer bei Änderung
einer Partnerschaft in eine PartG mbB oder einer
Änderung der Rechtsform

3. Hauptsitz der Gesellschaft

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon

Fax

Internetadresse

E-Mail

3 a) Sitz (Ansässigkeit) der Gesellschaft in Hamburg, wenn Hauptsitz der Gesellschaft nicht in Hamburg

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon

Fax

Internetadresse

E-Mail

4. Ggf.: Voreintragung bei anderer deutscher Architektenkammer

Bundesland

Eintragungs-Nr.

5. Ggf. Gesellschaftshistorie

a) Die Gesellschaft geht aus folgender Gesellschaft hervor:

Name/Firma, Gesellschaftsform, ggf. Registernummer, ggf. HAK-Gesellschaftsverzeichnisnummer

b) Wird die Ursprungsgesellschaft zusätzlich zur neuen Gesellschaft fortgeführt?

Nein

Ja (Sind weitere Angaben nötig, z.B. zum Verbleib bzw. Wechsel von Mitarbeiter(inne)n, benutzen Sie dafür bitte ein gesondertes Blatt)

6. Ich erkläre hiermit als Vertretungsberechtigter für die Gesellschaft, dass

- a) die Nachweise über das Bestehen eines Sitzes oder einer sonstigen Ansässigkeit der Gesellschaft in Hamburg und über eine angemessene Haftpflichtversicherung gem. § 10 Abs. 3 HmbArchG beiliegend geführt werden
- b) der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 HmbArchG (bei einer Partnerschaftsgesellschaft oder PartGmbH nur § 10 Abs. 2 Nr. 7 HmbArchG) regelt und der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung in einer öffentlich beglaubigten Ausfertigung beigelegt ist
- c) eine Liste der Gesellschafter beigelegt ist
- d) der Nachweis über die Anmeldung zum Handels- bzw. Partnerschaftsregister beigelegt und
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, der Eintragung im Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister sowie des Sitzes der Gesellschaft unverzüglich der Hamburgischen Architektenkammer angezeigt werden

7. Veröffentlichung und Auskunft aus dem Gesellschaftsverzeichnis

Die HAK ist gemäß § 26 Abs. 3 S. 1 HmbArchG gesetzlich verpflichtet, an jedermann – bei Darlegung eines berechtigten Interesses – aus den nach § 3 Abs. 1 HmbArchG geführten Listen und Verzeichnissen Auskunft erteilen. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der HAK außerdem veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die oder der Betroffene über die beabsichtigte Veröffentlichung unterrichtet wurde und ihr nicht widerspricht (§ 26 Abs. 3 S. 2 HmbArchG). Die Daten werden derzeit auf der Internetseite der HAK und der der Bundesarchitektenkammer (BAK) veröffentlicht.

Ich widerspreche ich der Veröffentlichung meiner Daten durch die HAK und die BAK.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Die anliegenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnisnahme erhalten.

Name des mitteilenden und vertretungsberechtigten Gesellschafters in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift der antragstellenden Person

Datenschutzinformationen für Kammermitglieder, Interessenten und Vertragspartner

Mit den folgenden Informationen gibt die Hamburgische Architektenkammer (HAK) Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HAK und Ihre Datenschutzrechte, insbesondere nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)¹. Welche personenbezogenen Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise von der HAK genutzt werden, ist kontextabhängig. Daher werden nicht alle hier aufgeführten Informationen auf Sie zutreffen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung bei der HAK verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlich ist die

*Hamburgische Architektenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grindelhof 40
20146 Hamburg
Telefon: 040 441841-0
Fax: 040 441841-44
E-Mail: info@akhh.de
Internet: www.akhh.de*

Unser Datenschutzbeauftragter ist:

*Herr Christian Tomaske
E-Mail: ct@ufdi.de
Telefon: 05721 820999-1*

2. Für welche Zwecke verarbeitet die HAK personenbezogene Daten?

Die HAK verarbeitet personenbezogenen Daten grundsätzlich zur Erfüllung ihrer aus § 14 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG)² folgenden Aufgaben.

Darüber hinaus verarbeitet die Kammer personenbezogenen Daten zur Durchführung und Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte. In diesem Rahmen werden Namen und Kontaktdaten von Betroffenen bei Lieferanten und Dienstleistern verarbeitet.

3. Welche Daten und Datenquellen nutzt die HAK?

Die HAK verarbeitet vorrangig Daten, die sie unmittelbar von Kammermitgliedern und anderen Betroffenen erhält. Zudem verarbeitet die HAK – soweit für die Erbringung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich –

personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handels- und Partnerschaftsregister, Internet) zulässigerweise gewinnt oder die ihr von anderen öffentlichen Stellen (z.B. anderen Architektenkammern, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Sozialträgern, Versicherungsgesellschaften) berechtigt übermittelt werden.

In § 26 Abs. 2 HmbArchTG ist eine Auflistung der Daten von den dort genannten Betroffenen enthalten, die von der HAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben regelmäßig verarbeitet werden. Dazu gehören: Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade, Geburtsdaten, Anschriften der Wohnungen, der beruflichen Niederlassungen und der Dienst- oder Beschäftigungsorte sowie telekommunikative Kontaktdaten (Telefon- und Faxnummern und E-Mail Adressen), Fachrichtungen und Tätigkeitsarten, Angaben zur Berufsausbildung, zur praktischen Tätigkeit und zu einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige oder Sachverständiger durch die HAK, Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat, Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem Ehrenverfahren sowie Sperrungen und Löschungen in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder in den Verzeichnissen nach § 3 Abs. 1 HmbArchTG, Angaben und Nachweise zur Erfüllung der Berufspflichten, insbesondere in Bezug auf das Bestehen eines angemessenen Versicherungsschutzes nach § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Nummer 5 HmbArchTG sowie sonstige Angaben im Interesse der betroffenen Person oder Gesellschaft und mit deren Zustimmung, zum Beispiel im Zusammenhang mit Tätigkeitsschwerpunkten oder Zusatzqualifikationen.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeitet die HAK Ihre Daten?

Die HAK verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, den nationalen Datenschutzgesetzen und den Datenverarbeitungsregelungen des HmbArchTG.

a) zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO)

Personenbezogene Daten verarbeitet die HAK, sofern dies zur Erfüllung ihrer aus § 14 HmbArchTG folgenden gesetzlichen Aufgaben nötig ist.

b) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO)

¹ Die EU-DSGVO, die in Artikel 4 Begriffserklärungen enthält, finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite www.akhh.de/mitglieder/recht.

² Das HmbArchTG finden Sie zum Download auf der Kammerwebsite www.akhh.de/mitglieder/recht.

Soweit Sie der HAK eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit formlos (z.B. per E-Mail an datenschutz@akhh.de) widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt bleibt.

c) aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)

Die HAK unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts diversen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere nach § 26 Abs. 3 und 4 des HmbArchTG.

d) zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO)

Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der HAK (z.B. Dienstleistungs-, Werk- oder Mietverträge) erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten.

5. An wen werden die Daten weitergegeben?

Die HAK gibt personenbezogene Daten nur weiter, wenn gesetzliche Bestimmungen (§ 26 HmbArchTG) dies gestatten. Zu den Empfängern gehören:

- das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
- das Deutsche Architektenblatt (DAB)
- Behörden (Gerichte, Staatsanwaltschaft) und sonstige öffentliche Stellen (Architektenkammern, Sozialträger) der Bundesrepublik Deutschland und auswärtiger Staaten
- Auskunftsbegehrende bei berechtigtem Interesse.

6. Werden Daten von der HAK in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet statt, soweit es § 26 Abs. 4 HmbArchTG gestattet oder Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Denkbar wäre eine solche Übermittlung z.B. zur Strafverfolgung im Ausland oder im Zusammenhang mit der Anerkennung Ihrer Berufsbezeichnung in Drittstaaten.

7. Wie lange speichert die HAK personenbezogene Daten?

Eine Löschung der bei der HAK gespeicherten Daten erfolgt, wenn diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer nicht mehr erforderlich sind. In der Regel beträgt die Frist fünf Jahre nach der Löschung der Eintragung der Person aus den entsprechenden

Listen und Verzeichnissen. Weitere Aufbewahrungs- und damit Löschfristen von sechs bzw. zehn Jahren ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben des Handelsgesetzbuchs und der Abgabenordnung. Sonstige Kontaktdaten löscht die HAK nach vier Jahren.

8. Welche Datenschutzrechte haben Betroffene?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO, das Recht auf Widerspruch gegen eine Verarbeitung gemäß Artikel 21 EU-DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 EU-DSGVO. Wenn Sie von diesen Rechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die HAK, z.B. per E-Mail an datenschutz@akhh.de.

Weiter haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO verstößt (Artikel 77 EU-DSGVO).

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien und Hansestadt Hamburg
Ludwig-Erhard-Str 22, 7. OG
20459 Hamburg
Telefon.: 040 / 428 54 - 4040
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de
Internet: www.datenschutz-hamburg.de

Sie können sich auch an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, wenn Sie der Meinung sind, dass eine unrechtmäßige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns erfolgt. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter den unter 1. angegebenen Kontaktdaten.

Stand: Oktober 2021